

Grobe Fahrlässigkeit in der Sachversicherung

Impulsvortrag von Mag. Jörg Ollinger

Auswahl von Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes:

Kfz Kasko

Fälle grober Fahrlässigkeit:

-) Nichtinanspruchnahme eines bewachten, kostenpflichtigen Parkplatzes im Raum Neapel, OGH 2.2.1994, 7 / Ob 2033/96p

-) Grob (und nicht bloß leicht) fahrlässig handelt der Lenker, der seinen Personenkraftwagen auf einem elf Prozent geneigten Weg gegen das Abrollen lediglich durch Einlegen des zweiten Ganges und leichtes Anziehen der Handbremse sichert, sodaß ein Abrollen des Personenkraftwagens geschehen konnte.

OGH vom 23.07.1975, 7 Ob 102/75

-) Grillparty, Entzündung von Feuer unter niedrigem, vorspringenden Vordach aus Holz, Verurteilung wegen fahrlässiger Herbeiführung einer Feuersbrunst nach § 170 Abs 1 StGB; keine Leistung, Schaden 84.000.-- €

OGH vom 29.04.2002, 7 Ob 74/02m

Keine grobe Fahrlässigkeit:

-) Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit alleine, keine weitere Gefahrerhöhung

OGH 18.03.1982, /Ob 21/82

-) Fahren im übermüdeten Zustand; VN müsste dies bewusst sein

OGH 29.05.1980, 7 Ob 36/80

Entscheidungen aus Deutschland:

Keine grobe Fahrlässigkeit bei Diebstahl von Reisegepäck im Zug, VN schläft ein, selbst in südlichem Land; LG München I, VersR 1986,156

Begriff der groben Fahrlässigkeit:

-) Außerachtlassen der Aufmerksamkeit eines Durchschnittsmenschen

§ 61 Vers VG

„Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeiführt.“

-) Sog. gesetzlicher sekundärer Risikoausschluss

-) kann durch Tun oder Unterlassen erfolgen

-) der VN weiß oder muss wissen, dass sein Verhalten geeignet ist, die Wahrscheinlichkeit des Versicherungsfalles oder die Schadenshöhe zu vergrößern und wenn die damit verbundene Sorgfaltswidrigkeit als besonders schwer zu qualifizieren ist

-) schon einfachste, nahe liegende Überlegungen und Maßnahmen unterbleiben, die jedermann einleuchten müssten

Beweislast für die grobe Fahrlässigkeit:

liegt beim Versicherer

**Deckungseinschluss grobe Fahrlässigkeit durch Sonderklausel:
Haushaltsversicherung:**

z.B. „Einschluss Grobe Fahrlässigkeit Klausel Schäden durch grobe Fahrlässigkeit gelten in der Sachversicherung als mitversichert. Entschädigt werden jedoch nur 50 % des Schadens im Rahmen der Versicherungssumme.“
(Klausel der Basler)

KFZ Kasko / Klauseln Einschluss grobe Fahrlässigkeit

Wortlaut sehr unterschiedlich !

z.B. „Der Versicherer erbringt Entschädigungsleistung auch bei grob fahrlässig herbeigeführten Versicherungsfällen außer der Lenker hat das Ereignis herbeigeführt in einem durch Suchtgift oder Alkohol beeinträchtigtem Zustand im Sinne der Vorschriften der Straßenverkehrsordnung oder es liegt ein Diebstahl vor.“
(Klausel der Allianz)

Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit **in Österreich**, ausgenommen Alkohol-, Drogen-, Medikamenteneinfluss; fehlende Lenkerberechtigung; Unterschreitung der Mindestprofiltiefe; Diebstahl, Raub, unbefugter Gebrauch“
(Klausel der VAV)

Einschlussklauseln sind auch für Eigenheim und Unfallversicherungen am Markt.

Grobe Fahrlässigkeit in Haftpflichtversicherung:

Nur vorsätzliche oder vorsatznahe Herbeiführung des Versicherungsfalles führt zur Leistungsfreiheit. Dafür enthalten die HP Bedingungen komplexes System von Risikoausschlüssen.